



Erste Schritte in Belgien

Die sogenannte Unionsbürgerschaft verleiht jedem Bürger der Europäischen Union das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten grundsätzlich frei zu bewegen und aufzuhalten. Als EU-Staatsangehörige genießen damit auch Deutsche eine Freizügigkeit, die es ihnen ermöglicht, sich in Belgien niederzulassen, ohne dabei den für Drittstaatsangehörige geltenden ausländerrechtlichen Beschränkungen zu unterliegen. Das Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichen ersten Schritte geben, die bei einem Aufenthalt in Belgien zu beachten sind.

A. Allgemeine Informationen

Die Deutsche Botschaft in Brüssel kann Auswanderern und Grenzgängern bei den notwendigen ersten Schritten in Belgien grundsätzlich keine individuelle Hilfestellung geben. Bezüglich einer anwaltlichen Vertretung in möglicherweise schwierigen Fällen verweist die Botschaft auf ihre unverbindliche Liste von deutschsprachigen Rechtsanwältinnen in Belgien, welche auf der Internetseite bereitgestellt wird (www.bruessel.diplo.de).

B. Gesetzliche Grundlagen

Das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ergibt sich aus der von den einzelnen Mitgliedstaaten umzusetzenden Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

Danach hat jeder Unionsbürger das Recht, sich bis zu drei Monate uneingeschränkt in jedem EU-Mitgliedstaat aufzuhalten, wenn er im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ist. Dies gilt auch für Familienangehörige, die selbst nicht Unionsbürger sind.

Ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten ist Unionsbürgern gestattet, wenn dieser:

- Arbeitnehmer oder Selbständiger ist ODER
- über ausreichende Existenzmittel sowie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufenthaltsstaat verfügt ODER
- Student oder Auszubildender ist sowie über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufenthaltsstaat verfügt ODER
- Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der eine der genannten Voraussetzungen erfüllt.

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, Abl. EG 2004 L 158 S. 77.

Die Freizügigkeitsrichtlinie berechtigt Unionsbürger jedoch nicht unmittelbar, vielmehr bedarf es grundsätzlich einer Umsetzung der entsprechenden Regelungen im jeweiligen nationalen Recht. Ungeachtet der in der Freizügigkeitsrichtlinie verbürgten Rechte von Unionsbürgern ist daher in Belgien zunächst das belgische Recht maßgeblich. Einreise, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern in Belgien werden durch das *Gesetz vom 15. Dezember 1980 und den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 bezüglich Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern* geregelt. Diese Vorschriften wurden seit Inkrafttreten mehrfach geändert und tragen daher auch den den internationalen Verpflichtungen, die Belgien im Rahmen von Benelux, Schengen, der Europäischen Union und den Vereinten Nationen eingegangen ist, Rechnung. Regelungen zum Aufenthalt eines Unionsbürgers von mehr als drei Monaten enthalten die Art. 9 ff. des genannten Gesetzes.

C. Erste Schritte in Belgien – Praktisches Vorgehen

I. Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung

Unionsbürger, die sich länger als drei Monate in Belgien aufhalten möchten, müssen innerhalb von acht Tagen nach ihrer Einreise bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes ihre Anwesenheit melden. Darüber hinaus ist es erforderlich, binnen drei Monaten nach Einreise in Belgien bei der Gemeinde einen Registrierungsantrag zu stellen. Dies kann mit der Anwesenheitsanzeige verbunden werden.

Zur Registrierung bei der Gemeindeverwaltung sind i.d.R. folgende Dokumente erforderlich:

- Personalausweis, Reisepass oder Kinderausweis
- Geburts- bzw. Abstammungsurkunde
- Passbilder (Anzahl variiert in den Gemeinden)
- Abmeldebescheinigung vom bisherigen Wohnort
- Nachweise, die die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen für den Aufenthalt über drei Monaten belegen (z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung, Bescheinigung des Krankenversicherungsschutzes etc.)

In einigen Gemeinden wird zusätzlich ein polizeiliches Führungszeugnis sowie ein Kauf- oder Mietvertrag verlangt. Wie auch in Deutschland wird für die Bearbeitung der Anträge in Belgien eine Gebühr fällig, die in den Gemeinden variieren kann und in etwa der Gebühr entspricht, die belgische Staatsangehörige für ihre Identitätskarten entrichten müssen.

Bei Eingang des Antrags erfolgt zunächst die Eintragung ins Fremdenregister (*Registre des Etrangers / Vreemdelingenregister*). Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr wird zusätzlich zur Eintragungsbestätigung auf Antrag eine förmliche Aufenthaltsbescheinigung ausgestellt. Die Anwesenheits- und Registrierungsbescheinigung sowie die Aufenthaltsbescheinigung stellen keine Ausweispapiere dar, sodass der deutsche Personalausweis bzw. Reisepass mitgeführt werden muss.

Allen Unionsbürgern, denen der Aufenthalt für mehr als drei Monate bzw. die Niederlassung gestattet ist, wird von den belgischen Gemeinden auf Antrag eine

elektronische Ausländerkarte ausgestellt. Diese Karte dient als Aufenthaltsdokument und hat dieselben technischen Funktionen, wie die belgische Identitätskarte (Carte d'Identité/ Identiteitskaart).

Die Anmeldung wird in Belgien zusätzlich durch die Polizei überprüft. In diesem Zusammenhang kommt die Polizei üblicherweise bei Ihnen zu Hause vorbei, um die Adresse etc. zu überprüfen.

Über die im konkreten Fall erforderlichen Dokumente zur Erlangung einer Aufenthaltsbescheinigung informieren Sie sich bitte direkt bei der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung.

Eine Liste aller Gemeindeverwaltungen einschließlich Kontaktdaten erhalten Sie im Internet unter www.belgium.be/de. Weitere Informationen in Bezug auf Ihr Recht im EU-Ausland zu leben, zu arbeiten und zu studieren erhalten Sie im Internetangebot der Europäischen Kommission unter www.europa.eu/eu-life und Informationen über die elektronische Ausländerkarte erhalten Sie im Internetangebot der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung unter www.ibz.rrn.fgov.be.

II. Kraftfahrzeug und Führerschein

Ungeachtet der Tatsache, dass Unionsbürger ihr persönliches Hab und Gut zoll- und steuerfrei nach Belgien mitnehmen dürfen, müssen Kraftfahrzeuge dennoch offiziell nach Belgien eingeführt und dort angemeldet werden. Dies erfordert einige Formalitäten.

Genau wie in Deutschland muss auch in Belgien ein Fahrzeug am Wohnsitz des Halters angemeldet werden. Die Anmeldung in Belgien muss umgehend, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Umzug erfolgen.

1. Zollamt

Zunächst müssen beim zuständigen Zollamt (*l'Administration des douanes / Administratie der Douane*) neben dem Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs folgende Unterlagen eingereicht werden:

- die elektronische Ausländerkarte oder die Registrierungsbestätigung bzw. Aufenthaltsbescheinigung
- Unterlagen zum Kauf des Fahrzeugs
- die Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr (sog. grüne Karte)
- die Konformitätsbescheinigung / Bescheinigung des TÜV (dazu siehe unten)

Das für die Region Brüssel zuständige Zollamt kann Auskunft darüber erteilen, welches das zuständige Zollamt für den eigenen Wohnort ist:

Rue de l'Entrepôt / Stapelhuisstraat 11,
1020 Brüssel
Tel.: 02/ 421.38.30, 02/ 421.38.31 oder 02/ 422.11.91
www.fiscus.fgov.be

2. Zulassungsstelle

Der vom Zollamt abgestempelte Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs ist versehen mit einer Steuer-/Gebührenmarke (erhältlich beim Postamt) und dem Versicherungsnachweis einer belgischen KfZ-Versicherung (dazu siehe unten) bei einer Zulassungsstelle (*D.I.V. / Direction Immatriculation des Véhicules / Directie inschrijvingen voertuigen*) einzureichen. Neben der zentralen Zulassungsstelle gibt es elf weitere Zulassungsstellen in ganz Belgien.

Weitere Informationen sowie Adressen der Zulassungsstellen erhalten Sie über die zentrale Zulassungsstelle:

www.mobilit.fgov.be

3. Technische Überprüfung

Das Fahrzeug muss einer technischen Überprüfung unterzogen werden (*Contrôle Technique / Autokeuring*), bevor es zugelassen werden kann. Die gilt grundsätzlich auch, wenn Sie eine Konformitätsbescheinigung (*Certificat de Conformité*) für den Wagen haben. In diesem Fall geht die Untersuchung schneller und es fallen geringere Gebühren an.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internetangebot der „Groupement des Entreprises agréées de Contrôle Automobile et du Permis de Conduire“ unter www.goca.be.

4. Kfz-Versicherung

Für den Wagen muss eine belgische Kfz-Versicherung abgeschlossen werden. Der entsprechende Versicherungsnachweis wird für die Anmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle benötigt.

5. Führerscheinregistrierung

Sie sollten in Belgien Ihren Führerschein registrieren lassen. Mit dem Wohnortwechsel ist Ihre belgische Gemeinde für Ihren Führerschein zuständig, unabhängig davon, ob Sie im Besitz einer deutschen oder belgischen Fahrerlaubnis sind. Wenn Sie den Führerschein in der für Sie zuständigen belgischen Gemeinde registrieren lassen, kann diese Ihnen im Falle eines Diebstahls einen neuen Führerschein ausstellen.

6. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Bereich Kraftfahrzeug und Führerschein in Belgien, insbesondere zum Anfall einmaliger und fortlaufender Steuern sowie der Grenzgängerproblematik, erhalten Sie in der Broschüre „Rund ums Auto – Europäische Bestimmungen und nationale Besonderheiten im Dreiländereck“ im Internetangebot des Regio Aachen e.V. unter www.regioaachen.de.

Für weitere Informationen im Bereich Führerscheine und Fahrzeugummeldung verweist die Botschaft auf ihre diesbezüglichen Merkblätter unter:

www.bruessel.diplo.de.

III. Anmeldung von Haustieren

Die Mitnahme von Heimtieren ins EU-Ausland richtet sich nach der EU-Heimtierverordnung².

Benötigt wird danach ein EU-Heimtierausweis, der vom Tierarzt ausgestellt wird. Dieser muss erkennen lassen, dass eine gültige Tollwutimpfung vorgenommen wurde, und dem Tier mithilfe einer Tätowierung (Zahlencode) oder eines Chips eindeutig zuzuordnen sein. In manchen belgischen Gemeinden müssen Sie Ihre Haustiere anmelden. Informationen dazu erteilt die für Sie zuständige Gemeinde. In Belgien gilt für Hunde Leinenpflicht. Die örtlichen Behörden können für gefährliche Hunde Maulkorbzwang anordnen.

D. Wichtige Telefonnummern und hilfreiche Informationsangebote

I. Wichtige Telefonnummern in Belgien

Notruf: 112

Notarzt & Feuerwehr: 100

Polizei: 101

Apotheken: 0900/10 5000

Anti-Gift Zentrale: 070/245 245

Bankkartensperre (Eurocard, Visa): 070-344344

Bankkartensperre (American Express): (0)2 6762626

Deutsche Telefonhilfe Brüssel: 02/768 21 21

II. Das praktische Leben in Belgien : Kontakte und Webseiten

Das Bundesverwaltungsamt erstellt umfangreiche **Länderinformationen**, die ihre inhaltlichen Schwerpunkte für Auswanderer und Auslandstätige besonders relevanten Bereiche haben, wie zum Beispiel Einreise-, Aufenthalts- und Zollbestimmungen sowie Angaben zu Lebenshaltungskosten oder Arbeitsmarktlage. Entsprechende Informationsschriften bzw. Merkblätter sind erhältlich beim:

BVA Köln

Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

50728 KÖLN

Tel.: 0221/77-80-0

Fax: 0221/75-82-823

www.bundesverwaltungsamt.de

Weiterhin haben Sie über das BVA Zugang zu den EURES-Beratern, welche eine auf Ihre persönlichen Lebensumstände abgestellte **Beratung sowie Hilfestellung bei der Stellungsuche anbieten**.

² Verordnung 998/2003/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates. ABl. EG 2003 L 146 S. 1.

Das **Portal der Europäischen Union** erreichen Sie wie folgt:
http://europa.eu/index_de.htm.

Unter diesem Link finden Sie alle **Antworten auf Ihre Fragen über das praktische Leben in der EU** : http://europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm

Mehrere Auskünfte über das **Sozialversicherungssystem in der EU** finden Sie unter :
http://europa.eu/youreurope/citizens/health/settling-abroad/health-insurance/index_de.htm

Übersichtliche, **allgemeine Informationen zu Belgien** sowie anderen europäischen Ländern finden Sie auch unter: www.europaserviceba.de

Bei der dtb (deutsche telefonhilfe brüssel) kann die Broschüre „**Leben in Belgien**“, gegen eine entsprechende Schutzgebühr angefordert werden: telefonhilfe@pandora.be, <http://users.skynet.be/bk340179/>, Tel.: 0032/2-768.21.21, Fax: 0032/2-767.98.90

Im Grenz-Echo-Verlag erscheint zwei Mal im Jahr das Sonderheft „**Neu in Belgien**“ mit interessanten **Informationen für „Neuankömmlinge“**

Grenz-Echo
Abonnementabteilung
Marktplatz 8
B - 4700 Eupen
abo@grenzecho.be oder bruessel@grenzecho.be
www.grenzecho.be

Informationen zur **Sozialversicherung von der DVKA** (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland):

Peenefeldsweg 12c
53177 Bonn
Tel.: 0228/95-30-0,
Fax: 0228/95-30-600
Email: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Zum Thema **Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland** hat das Landesfinanzministerium von Nordrhein-Westfalen eine Broschüre in drei Sprachen (deutsch, französisch und niederländisch) herausgebracht, in die die Neuregelungen des Zusatzabkommens zum Doppelbesteuerungsabkommen eingearbeitet sind. Sie ist kostenlos erhältlich bei Call NRW, dem Bürger- und Servicecenter Nordrhein-Westfalens unter 01803-100 110 oder im Internet unter www.fm.nrw.de/go/broschueren.

Die Broschüre ist zudem in allen grenznahen nordrhein-westfälischen Finanzämtern erhältlich.

Unverbindliche **Listen von deutschsprachigen Notaren, Rechtsanwälten und Ärzten** finden Sie auf der Website der Botschaft: www.bruessel.diplo.de

Die Website der **belgischen Botschaft** in Berlin: www.diplomatie.be/berlin

Informationen über Belgien auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch: www.belgium.be

- **Informationen zu den einzelnen Regionen :**

Allgemein sowie speziell über Brüssel: www.bruxelles.be (auch in Niederländisch und Englisch)

Portalseite zu den Einrichtungen und Behörden Brüssels: www.brussel.irisnet.be (auch auf Deutsch)

Portalseite Flanderns: www.vlaanderen.be (niederländisch) www.flanders.be (englisch)

Portalseite der Wallonie: www.wallonie.be (französisch, teilweise auch deutsch)

- **Tipps zur Arbeitssuche :**

Vor Ihrem Umzug nach Belgien können Sie sich an die EURES-Berater wenden (mehr Info sowie Anschriftenliste über: <http://europa.eu.int/eures>) sowie an die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV):

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der
Bundesanstalt für Arbeit (ZAV)
Villemombler Strasse 76
53123 BONN
Tel.: 0228/71-30
Fax: 0049 228/ 713 - 270 1111
Email : zav@arbeitsagentur.be
www.arbeitsagentur.de

Es lohnt sich auch ein Blick auf die Website der Deutsch-Belgisch-Luxemburgischen Handelskammer (debelux): www.debelux.org

Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer
Belgisches Haus
Cäcilienstrasse 46
50667 Köln
Tel.: 0221/25-75-477
Fax: 0221/25-75-466

Gegen Kostenübernahme können Sie bei der debelux Anschriften von deutschen Niederlassungen in Belgien erhalten.

- **Arbeitsämter in Belgien:**

- für Flandern: www.vdab.be (niederländisch + auch Info auf Deutsch bezüglich des Dienstleistungsangebotes sowie Info zu Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, Schulpflicht usw.)
- für die Wallonie: www.leforem.be (nur französisch)
- für Brüssel: www.bgda.be (nur niederländisch und französisch)

III. Informationsangebote

Eine gebührenfreie Grenzgängerberatung bietet der Regio Aachen e.V. an:

Tel: +49-(0)241-56861-55

Fax: +49(0)241-943787820

grenzgaenger@regioaachen.de

Der Regio Aachen e.V. bietet auch im Internet ein umfangreiches Informationsangebot unter www.regioaachen.de.

Wichtige Informationen für den Umzug nach Belgien erhalten Sie insbesondere in der „Broschüre: Wegweiser für den Umzug nach Belgien“.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot der Föderalen Behörden des Königreichs Belgiens unter www.belgopocket.be/de und im Internetangebot der Belgieninfo.net asbl. (Association sans but lucratif) unter www.belgieninfo.net.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretung im Königreich Belgien zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.